

DSTG-Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoG)

Zu dem Entwurf eines FoG nehmen wir zu dessen Artikeln 3 und 4 wie folgt Stellung:

Zu Artikel 3 des Entwurfs

1. Zu Nr. 3 (§ 19 a EStG – neu –):

Wie die Überschrift bereits besagt, handelt es sich um eine „Sondervorschrift“. Es geht um geldwerte Vorteile aus der Überlassung bestimmter Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer voll- oder teilweise überlassen werden.

Sondervorschriften implizieren grundsätzlich Systembrüche und bedürfen daher einer besonderen Rechtfertigung. Einen solchen Rechtfertigungsgrund können wir jedoch nicht erkennen. Hier wird – ohne dass sich der rechtfertigende Grund aus dem Gesetz ergibt – ohne Not auf willkürliche Weise ein steuerlicher Privilegierungstatbestand geschaffen. Es handelt sich daher nach unserer Auffassung um einen Verstoß gegen das einkommensteuerliche Leistungsfähigkeitsprinzip. Zum anderen wird ein steuerliches Vehikel geschaffen, das auf viele Jahre der steuerlichen Überwachung unterliegt und daher Verwaltungsabläufe erheblich verkompliziert. Der Staat verschiebt Steuersubstrat in die Zukunft, ohne zu wissen, ob er dieses jemals realisieren kann. Es ist aus unserer Sicht weder dem Arbeitgeber, noch dem Arbeitnehmer, noch der zuständigen Finanzbehörde zuzumuten, solche Steuerfälle im Einzelfall mehr als 10 Jahre in Überwachung zu halten.

Das mit dem Entwurf beabsichtigte „Hinausschieben“ der Besteuerung – im ungünstigsten Falle, der ja zugleich der Regelfall ist – ist weder mit § 8 EStG noch mit § 11 EStG vereinbar. Es handelt sich eindeutig um eine Bevorzugung eines bestimmten Sachbezuges, ohne dass sich der Gesetzgeber dazu bekennt, warum er dies tut. Das Vorhaben verstößt daher gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in Art 3 Abs. 1 des Grundgesetzes: Gleiches wird ungleich behandelt, ohne dass ein rechtfertigender Grund vorliegt.

Zugleich wird in § 3 Nr. 39 EStG der Freibetrag von 360 Euro auf 720 Euro verdoppelt. Mit dieser isolierten Maßnahme könnten wir uns noch einverstanden erklären. Die Kumulation der Begünstigungen ist jedoch völlig überzogen und dürfte auch dem Gerechtigkeitsgefühl der Bezieher anderer Sachbezüge völlig zuwiderlaufen.

Auch das Argument, dass die Übertragung einer Beteiligung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führe, ohne dass dem Arbeitnehmer liquide Mittel zugeflossen seien, überzeugt nicht. „Dry income“ bzw. „trockenes Einkommen“ ist ja jedem Sachbezug wesensimmanent. Mit dieser Begründung dürfte man ja dann auch sonst keinen Sachbezug versteuern. Es ist nun mal das Wesen des Sachbezugs, dass er nicht in Geld sondern lediglich in Geldwert besteht. Es ist zu befürchten, dass es zu einem Aufschrei von Beziehern anderer Sachbezüge kommt, die auf eine Gleichbehandlung pochen werden.

Wir halten es überdies für sehr fragwürdig, ob sich der marktwirtschaftlich verfasste Staat indirekt – sozusagen über die Bande – der Förderung einer bestimmten Wirtschaftsstruktur und einer bestimmten Zahlungsstruktur verschreiben darf. Es handelt sich um den Fall einer steuerlichen Parteinahme zugunsten völlig unklarer tatsächlicher Vorgänge. Dieses unspezifische „steuern durch Steuern“ lehnen wir auf prinzipiellen Gründen ab.

Wir halten das Vorhaben überdies für ein staatlich initiiertes „Lockvogelangebot“, um den betroffenen Arbeitnehmern möglicherweise eine auskömmliche Bezahlung ihrer Leistungen vorzuenthalten. Zwar findet das privilegierende Hinauschieben der Besteuerung nur statt, wenn die Vermögensbeteiligung „zusätzlich“ zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn übertragen wird. Ob der „ohnehin geschuldete Arbeitslohn“ aber leistungsgerecht und fair ist, ist damit in keiner Weise gesagt. Wir sehen daher die Gefahr, dass Arbeitnehmer – durch das Lockvogelangebot „vorläufige Nichtbesteuerung“ – weit schneller zu Zugeständnissen bei der Vereinbarung des „Normallohnes“ bereitfinden. Ein Gesetzgeber sollte jedoch die faire und auskömmliche Bezahlung von Arbeitnehmer fördern und sie nicht indirekt zu Fehlallokationen verleiten.

Wir halten es übrigens – selbst in Zeiten der Digitalisierung – hochproblematisch einen Besteuerungsvorgang zehn Jahre lang in Überwachung zu halten. Keiner weiß, ob der Arbeitgeber dann noch existiert. Auch wird sich der Arbeitnehmer s nicht mehr daran erinnern, obwohl er ja rechtlich der Schuldner der Lohnsteuer bleibt. Keiner weiß, wie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers nach zehn Jahren aussehen. Die Gefahr, dass es zu Streitigkeiten mit der Finanzbehörde kommt, wächst enorm.

Wir halten daher das Vehikel „Hinausschieben der Besteuerung“ kombiniert mit einer „Dauerüberwachung“ für rechtlich unzulässig und den damit verbundenen Administrationsaufwand für alle Beteiligten für nicht zumutbar.

Zu Artikel 4 des Entwurfs

Änderung von § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG

Mit der Erweiterung des Wortlauts wird die Steuerbefreiung weiter ausgedehnt, ohne dass die Gründe klar ersichtlich sind. Die Gesetzesbegründung enthält dazu keine konkreten Aussagen.

Die Ausweitung ist offenbar unionsrechtlich nicht zwingend geboten, sondern obliegt der Definition des nationalen Gesetzgebers. Umso mehr müsste sich zumindest aus der Gesetzesbegründung die Motivation für eine Änderung deutlich ergeben. Es ist aber nur von einem „entscheidenden Standortnachteil“ die Rede, ohne dass dies näher substantiiert wird.

Augenscheinlich kann die „Verwaltung von Wagniskapitalfonds“ nicht unter die bisherigen Tatbestandsmerkmale subsumiert werden, weil jede Anknüpfung an das Kapitalanlagegesetzbuch fehlt. Dies muss Bedenken hervorrufen. Unklar ist, wer die Definition darüber hat, was ein „Wagniskapitalfonds“ ist und welchen rechtlichen Rahmenbedingungen er unterworfen ist.

Es ist bekannt, dass Wagniskapital in besonderem Maße eine Finanzierungsform mit kritischer Anreizproblematik darstellt. Es kann z. B. nie genau beobachtet werden, ob ein Startup-Unternehmer das zur Verfügung gestellte Kapital tatsächlich zur Erhöhung des Unternehmenswerts im Sinne der Investoren einsetzt. Eine Umsatzsteuerbefreiung der Kapitalverwaltungsleistungen würde dies noch weiter begünstigen. Eine steuerliche Begünstigung kann daher Fehlanreize zusätzlich verstärken und auch zu Fehlallokationen führen. Die Geschäftsrisiken sind typischerweise sehr hoch und können ohne Weiteres zum Verlust des Risikokapitals führen. Es erscheint daher zweifelhaft, ob der Staat dies durch eine unionsrechtlich nicht gebotene Steuerbefreiung begünstigen sollte. Die Beteiligung durch Privatleute – etwa für die Altersvorsorge – steht vermutlich nicht im Fokus der Motivation. Ob jedoch nicht zum Vorsteuerabzug befugte Banken und Versicherungen verstärkt in diesen Bereich angelockt werden sollen, erscheint aber aus unserer Sicht ebenfalls bedenklich.

Wer der Staat Startup-Unternehmen fördern will, sollte er sich aus unserer Sicht weniger um das Umfeld der Kapitalbeschaffung kümmern, sondern eher direkt um das Startup-Unternehmen selbst und um dessen Beschäftigte. Dies kann

durch gezielte (Forschungs-)Aufträge und durch unmittelbare Zuschüsse erfolgen sowie durch eine Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung. Eine unklare, eher diffuse indirekte Förderung hält unseres Erachtens einer kritischen Überprüfung nicht stand. Gerade bei Ausnahmen von einer Besteuerung ist aus unserer Sicht höchste Vorsicht geboten, weil es zu Wettbewerbsverzerrungen und Fehlallokationen kommen kann. Ein pauschaler Hinweis auf „Standortnachteile“ ist für uns nicht hinreichend plausibel.